

Statuten

Präambel

Der Türkische Frauenhilfsverein Schweiz wurde am 21. Mai 1978 nach türkischem Vereinsrecht in Winterthur gegründet. Seit der Gründung des Vereins hat die Mitgliederversammlung die Vereinsstatuten vielfach abgeändert und ergänzt. Die Statuten wurden im Verlauf der Jahre dadurch unübersichtlich.

Der Verein hat heute Mitglieder in der ganzen Schweiz. Die Hauptaktivitäten des Vereins finden in der Schweiz statt.

Aus diesen Gründen hat die Mitgliederversammlung am 22. März 2009 beschlossen, sich neue Statuten nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu geben.

A Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Türkischer Frauenhilfsverein Schweiz“ wurde ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründet. Der Vereinssitz ist Winterthur. Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

B Zweck

2. Der „Türkische Frauenhilfsverein Schweiz“ (VEREIN) hat zum Zweck, die Zusammengehörigkeit und Verbundenheit unter den Mitgliedern zu fördern, namentlich

- Unterstützung für Mitglieder im beruflichen, sozialen und familiären Bereich sowie Förderung der Integration der türkischen Gemeinschaft in der Schweiz
- Organisation von gemeinsamen Festen an Feiertagen, Gemeinschaftsreisen und Unterhaltungsveranstaltungen
- Hilfeleistungen in der Türkei, namentlich Unterstützung von Bedürftigen, von finanzschwachen Dörfern und im Bereich der Schulbildung (Errichtung und Unterstützung von Grundschulen; Förderung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern)
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen nach Massgabe des Vereinszwecks.

3. Der VEREIN ist politisch neutral und enthält sich politischer Aktivitäten.

C Mitgliedschaft

4. Der VEREIN kann als aktive Mitglieder (**mit** Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung) Frauen aufnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Beitrittsjahr den Mitgliederbeitrag bereits bezahlt haben.

5. Der VEREIN kann als passive Mitglieder (**ohne** Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung) Männer aufnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Beitrittsjahr den Mitgliederbeitrag bereits bezahlt haben.

6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.

7. Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt aktuell Fr. 50.00.

8. Der Austritt aus dem VEREIN kann mit schriftlicher Austrittserklärung jederzeit erfolgen.

9. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder sonstwie den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, jederzeit ausschliessen. Dies gilt auch für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnungen den Jahresbeitrag nicht bezahlen. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom betroffenen Mitglied schriftlich an die Mitgliederversammlung zur Neuurteilung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

D Vereinsorgane

10. Der VEREIN hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- die Revisoren

E Die Mitgliederversammlung

11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich oder auf Beschluss des Vorstandes alle zwei Jahre im Monat März in Winterthur statt.

13. Die Mitglieder des VEREINS werden vom Vorstand spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Beilage der zu behandelnden Traktanden einberufen.

14. Die ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder der Revisoren oder von mindestens 1/5 aller aktiven Mitglieder spätestens einen Monat nach Antragsstellung einberufen.

15. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten

- Erarbeitung richtungsweisender Vorschläge an den Vorstand
- Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Einsprache gegen entsprechende Vorstandsbeschlüsse
- Auflösung des VEREINS

16. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder einem von der Präsidentin ermächtigten Mitglied des Vorstandes eröffnet. Zur Leitung der Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei Protokollführerinnen gewählt.

17. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens doppelt so viele aktive Mitglieder teilnehmen, als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren zusammengerechnet.

18. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die vom Vorstand angekündigten Traktanden. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn 1/5 der anwesenden aktiven Mitglieder dies beantragen.

19. Die Wahl der Präsidentin und alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben der an der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann bei Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds auch die geheime, schriftliche Stimmabgabe beschliessen.

20. Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

F Der Vorstand

21. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, fünf weiteren Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Er konstituiert sich selbst, d. h. er bestellt aus seinen Reihen die Stellvertreterin der Präsidentin, die Vereinssekretärin und die Kassiererin.

22. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus, rückt das Ersatzmitglied, welches an der Mitgliederversammlung am meisten Stimmen erhalten hat, automatisch nach. Die Vereinssekretärin informiert das Ersatzmitglied über das Nachrücken in den Vorstand.

23. Die Wahl der Präsidentin und des Vorstandes erfolgt aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von einer Mitgliederversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist möglich.

24. Die Präsidentin bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Vorstandssitzungen. Sie finden in der Regel spätestens alle sechs Wochen statt. Bei Dringlichkeit ist der Vorstand berechtigt, Entscheide mit Hilfe der Mittel der Telekommunikation zu fällen (Telefon, E-Mail etc.).

25. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Vorstandsbeschlüsse werden chronologisch in ein Beschlussbuch eingetragen und unterzeichnet.

26. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten sorgfältig zu führen. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin sind einzelzeichnungsberechtigt und vertreten den Verein gegen aussen. Es obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der Traktandenliste und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Einziehen der Mitgliederbeiträge
- Verwaltung der Vereinskasse
- Führung der nachfolgend genannten Bücher:
 - Mitgliederbuch (mit Beitrittsdaten und Personalien der Mitglieder sowie Art der Mitgliedschaft)
 - Buch über die Entscheide des Vorstands
 - Buch über die Einnahmen und Ausgaben
 - Buch über die eingehenden und ausgehenden Dokumente

G Die Revisoren

27. Aus dem Kreis der aktiven Mitglieder werden zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren gewählt. Wählbarkeit und Amtsdauer richten sich nach Artikel 23 dieser Statuten.

28. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Vermögen des Vereins. Sie beantragen der Mitgliederversammlung Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands oder Verweigerung derselben.

H Finanzielles

29. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

I Revision der Statuten

30. Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder fünf aktiven Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.

31. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit zwei Drittel Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder über die Annahme der beantragten Revision.

J Vereinsauflösung

32. Die Auflösung des VEREINS kann erfolgen, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder einem solchen Auflösungsantrag zustimmen.

33. Im Falle der Auflösung des VEREINS durch die Mitgliederversammlung wird ein allfälliges Vermögen einer gemeinnützigen Organisation übergeben. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt, an welche Organisation. Im Falle der gerichtlichen Auflösung wird das Vermögen dem türkischen Staat zuhanden der Einrichtung für Soziale Zwecke und dem Schutz von Kindern (T.C. BAŞBAKANLIK SOSYAL HİZMETLER VE ÇOCUK ESİRGEME KURUMU) übergeben.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Mai 1978 und alle seitherigen Revisionen. Sie treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. März 2009 in Kraft.

Türkischer Frauenhilfsverein Schweiz

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: